

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1877

134 (9.6.1877)

Beilage zu Nr. 134 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 9. Juni 1877.

Deutschland.

Berlin, 6. Juni. Ueber den Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbung des Unterstützungs-Wohnsitzes, spricht sich die halbamtliche „Provinzial-Korrespondenz“ in folgender Weise aus:

Dem Bundesrathe ist vom Reichskanzler Namens des Präsidiums ein Gesetzentwurf behufs Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vorgelegt worden.

Die wichtigste Bestimmung des Entwurfs betrifft die Frage über die Bedingungen der Erwerbung des Unterstützungs-Wohnsitzes.

Das Gesetz von 1870 hatte die schwierige Aufgabe zu lösen, die Bestimmungen der Bundesverfassung und des Freizügigkeitsgesetzes in Bezug des Niederlassungsrechts und der Beschränkungen, welchen dies Recht im Falle der Hilfsbedürftigkeit unterworfen ist, durch einheitliche Vorschriften über die Uebernahme und die Unterstüttung der Hilfsbedürftigen zu ergänzen. Die Lösung dieser Aufgabe auf der Grundlage des altpreussischen Systems des Unterstützungs-Wohnsitzes gelang nicht ohne lebhaften Widerstand Seitens der Anhänger des im übrigen Bundesgebiet hergebrachten Heimathsystems und nicht ohne Konzessionen an dieses System. Es kann nicht auffallend erscheinen, daß das im Kampfe entgegengesetzter Anschauungen mühsam zu Stande gebrachte Werk bei der praktischen Anwendung Mängel gezeigt hat. Verschärfung und Verwässerung wurden die zu Tage tretenden Uebelstände durch die Wirkungen der Freizügigkeit in Verbindung mit der Hinwegräumung zahlreicher anderer Schranken, dem schnellen Anwachsen der Verkehrs-mittel, sowie dem rapiden Aufschwunge von Handel und Wandel nach dem französischen Kriege.

Zur Erwerb des Unterstützungs-Wohnsitzes verlangt das Gesetz 3 w e i j ä h r i g e ununterbrochene Anwesenheit und für den Verlust ununterbrochene Abwesenheit während eines gleichen Zeitraums.

Von einigen Seiten wird die gänzliche Beseitigung, von anderen die A b k ü r z u n g dieser Fristen verlangt. Die erstere Forderung geht nach Lage der gesammten Gesetzgebung zu weit, die letztere erscheint gerechtfertigt.

Dem Gesetze über den Unterstützungs-Wohnsitz liegt der Gedanke zu Grunde, daß die Unterstüttungspflicht den entsprechenden Ersatz für wirtschaftliche Leistungen innerhalb des versicherten Verbandes bildet. Hiermit würde es unvereinbar sein, die dauernde Unterstüttungspflicht als Regel demjenigen Verbands anzuerkennen, in dessen Bezirk das Bedürfnis zuerst herabtritt. Auch im Hinblick auf die durch das Freizügigkeitsgesetz gebotenen Schutzmittel gegen die Ueberstüttung durch Zugewanderte möchte dies Bedenken erregen. Wenn das Freizügigkeitsgesetz die Geschlossenheit des Gemeindeverbandes und die damit anknüpfende Selbstbestimmung der Gemeinden über die Aufnahme Neuzugewandener aufhob, so ist dies nicht ohne jeden Ersatz gesehen, indem das gedachte Gesetz den Gemeinden ein Ausweisungrecht gegenüber solchen zugezogenen Personen gewährt, hinsichtlich deren vor der Erwerbung des Unterstützungs-Wohnsitzes die Nothwendigkeit dauernder Unterstüttung sich herausstellt. Gegenüber der gesteigerten Inflation der Arbeiterbevölkerung hat sich ferner die 3 w e i j ä h r i g e Frist als zu lang erwiesen. Sie hat in Verbindung mit der gegenwärtigen Festhaltung des zum Erwerb und Verlust des Unterstützungs-Wohnsitzes erforderlichen Lebensalters die Folge, daß mit der Unterstüttung Bergener und ihrer Angehörigen Armenverbände belastet werden, denen die wirtschaftlichen Leistungen des Hilfsbedürftigen weder zu gute gekommen sind, noch zu gute kommen werden. Dies empfinden besonders die ländlichen und die kleinen Stadtgemeinden, welche in weit größerer Zahl die bei ihnen auferzogenen Arbeitskräfte abgeben, als sie dafür, sei es durch Rückwanderung, sei es durch Zugang von außerhalb, Ersatz erhalten.

Eine billige Ausgleichung würde in dem Zurückgehen auf die e i n j ä h r i g e Frist liegen, welche für den Erwerb wie für den Verlust des Unterstützungs-Wohnsitzes vorzuschreiben wäre und die den Gemeinden einen ausreichenden Spielraum zur Anwendung des Ausweisungsberechtigten übrig ließe.

Es ist allerdings die Befürchtung ausgesprochen worden, daß die Verkürzung der zweijährigen Frist eine erhebliche Vermehrung der Landarmen zur Folge haben werde, da die den Verlust des Unterstützungs-Wohnsitzes bedingende einjährige Abwesenheit häufig nicht mit einer die gleiche Zeitdauer hindurch fortgesetzten Anwesenheit an einem und demselben Orte zusammenfallen werde. Allein dem erleichterten Verlust des alten steht der erleichterte Erwerb eines neuen Unterstützungs-Wohnsitzes gegenüber, und wenn jener Vortheile schafft, so wird dieser deren Zahl entsprechend verringern.

Nach dem in Kraft stehenden Gesetze wird der Unterstützungs-Wohnsitz erst durch zweijährige Anwesenheit nach zurückgelegtem d i e r u n d z w a n z i g s t e n Lebensjahre erworben und geht ebenso erst durch zweijährige Abwesenheit, von demselben Zeitpunkt ab gerechnet, verloren. Diese Bestimmung erscheint einer Abänderung dahin bedürftig, daß dem vierundzwanzigsten Lebensjahre das einundzwanzigste, also das Alter der Großjährigkeit, substituirt wird.

Inzwischen ist durch das Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 das vollendete 21. Lebensjahre als Volljährigkeitstermin für das gesammte Reichsgebiet angenommen worden. Bei der Berathung dieses Gesetzes wurde im Reichstag mehrfach hervorgehoben, daß nach vorgenommener allgemeiner Herabsetzung des Volljährigkeitstermins als natürliche Folge hiervon auch die in Rede stehende Bestimmung des Reichsgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz abzuändern sein werde. Und in der That dürften überzeugende Gründe, nach dieser Richtung hin einen Unterschied in dem entscheidenden Lebensjahre aufrecht zu erhalten, kaum anzuführen sein. Das Gesetz vom 6. Juni 1870 geht davon aus, daß der Unterstützungs-Wohnsitz durch einen auf freier Selbstbestimmung beruhenden fortgesetzten Aufenthalt erworben und durch eine ebenso gestaltete Abwesenheit verloren werden soll. Beginnt aber gemäß dem Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 die freie Selbstbestimmung mit dem vollendeten 21. Lebensjahre, so erscheint es kaum folgerichtig, statt des letzteren nummehr in dem Reichsgesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz einen um drei Jahre späteren Termin beizubehalten.

Außerdem sind über die gegenwärtige Lage der Gesetzgebung, w o n a c h ein Individuum bis zum vollendeten 26. Lebensjahre bezüglich

seines Unterstützungs-Wohnsitzes unbedingt an die bisherige Heimath gebunden ist, namentlich aus den Kreisen der ländlichen Bevölkerung lebhaft Klagen laut geworden.

In Folge der Freizügigkeit und getrieben durch die Aussichten auf leichteren Erwerb, wandern ländliche Arbeiter schon in frühen Lebensjahren massenweise den Städten, namentlich den Industriestädten zu.

Das Land, das sie bis zum Termin der erreichten Arbeitsfähigkeit groß gezogen hat, zieht von dieser Arbeitsfähigkeit keinen Nutzen, ist aber trotzdem der nur allzu häufig hervortretenden Gefahr ausgesetzt, dieselben Personen wieder zu übernehmen, wenn sie nach oft langjähriger Abwesenheit, vielleicht nur kurze Zeit vor zurückgelegtem 21sten Lebensjahre, in Folge von Krankheit oder von Unglücksfällen hilflos bedürftig werden.

Demgemäß soll durch das vorgeschlagene neue Gesetz die Grundlage für die Erwerbung des Unterstützungs-Wohnsitzes dahin festgestellt werden, daß Derjenige, welcher innerhalb eines Orts-Armenverbandes nach zurückgelegtem e i n u n d z w a n z i g s t e n Lebensjahre e i n J a h r l a n g ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, dadurch in demselben den Unterstützungs-Wohnsitz erwirkt.

Frankreich.

Paris, 6. Juni. Der Minister der öffentlichen Arbeiten, Hr. Paris, hatte gestern in einer an die Blätter versandten Note erklären lassen, daß er, um den in dem Amendement Allain-Targé geäußerten Wünschen zu entsprechen, einen Gesetzentwurf vorbereite, demzufolge die kranken westlichen Eisenbahn-Linien vom Staate angekauft und an die Orleans-Gesellschaft abgetreten werden sollen, welche dann ferner die Konzession zu den behufs Ergänzung des Netzes nöthigen Linien erhalten würde. In einer Zuschrift an die „Republique française“ verwahrt sich der Abgeordnete Allain-Targé gegen diesen groblüchlichen Mißbrauch seines Namens.

Wie sollte ich, schreibt er, der ich Handel, Gewerbe und die Rechte des Staates verteidige, dieselben Anschauungen haben, wie das Mitglied eines Kabinetts, welches drei Verwaltungsräthe großer Gesellschaften in seinem Schoße zählt und ganz den Privilegien einer Finanzoligarchie ergehen ist, deren landesgesetzliches Wirken und deren sendende Ansprüche ich fortwährend bekämpfe. Meinem Amendement lag ein ehrlicher Gedanke zu Grunde. Der Minister sollte danach die nothwendigen neuen Linien zurückkaufen und allerdings mit der Orleans-Bahn unterhandeln, jedoch nur um dem Staate „die permanente Ausübung seiner Autorität über Betrieb und Tarife wiederzugewinnen“ und so den Ausbau des dritten Netzes ganz in seine Hand zu legen. Da ich zudem den Widerstand der großen Gesellschaften voraus sah, forderte mein Amendement den Minister auf, auch einen Entwurf zum Rückkauf und Betriebe durch den Staat anzuarbeiten. So hatte auch der letzte Bauminister, Hr. Christophle, den Antrag verstanden; er bereitete während der Osterferien ein Projekt zum Rückkauf der Orleans-Bahn vor und diese große Reform stand auf dem Punkte, durchgeführt zu werden. Was wird uns dagegen heute angekündigt? Der Minister Paris will der Orleans-Gesellschaft alle vom Staate zurückgekauften kleinen Linien bedingungslos überlassen und noch eine beträchtliche Anzahl neuer Linien Konzessioniren. Die Autorität des Staates ist gänzlich geopfert und die Festhaltung der Tranchentarife dem Gutdünken jener Finanzoligarchie anheimgestellt, die man gern bei guter Laune erhalten will, weil sie ihren pekuniären Bestand für die offiziellen Kandidaturen in den nächsten Wahlen verpfänden und eben erst durch eine künstliche Hauffe an der Börse die wahre Lage des Handels und der Industrie zu verheimlichen gesucht hat. Selbstverständlich denkt Herr Paris weder an den Betrieb durch den Staat noch an den Rückkauf der Orleans-Bahn. Solche häßliche Utopien mögen für Belgien und Deutschland, mögen für Bälter gut sein, denen die Wohlfahrt ihrer Häfen, ihres Ackerbaues, ihrer Arbeit am Herzen liegt. In Frankreich gilt es aber, die Gesellschaft zu retten, d. h. die Festhaltung der Eisenbahn-Tarife einer kleinen Zahl von Frankfurter, Londoner, Wiener oder sogar Pariser Bankiers preiszugeben, welche weil sie von den zehn Milliarden, die das Kapital unserer großen Eisenbahnen bilden, etliche zehn Millionen besitzen, das ganze Unternehmen nach ihrer Laune oder ihrem Interesse ausbeuten wollen und sich zu diesem Behufe nicht scheuen, die geographische Lage aller unserer Bergwerke, Mästen, Fabriken, Docks, Entrepots und Märkte zu ändern, wie es ihnen gerade als Befehl oder Kommanditäre paßt. Das ist der Sinn der von Hr. Paris angekündigten Vorlage, an welche seine Offizien meinen Namen knüpfen. Ich muß diese kompromittirende Gemeinschaft zurückweisen und kann in dieser Art, die Ideen seines Gegners zu entstellen, nur eine widerliche Heuchelei erblicken. Es ist aber der besondere Charakter der oligarchischen Reaktion, die wir seit 1871 bekämpfen, beständig das Gegenteil von dem zu sagen, was sie that und anstrebt. Ich möchte wohl wissen, ob sie diese Doppelzüngigkeit den Doktrinären oder den Jesuiten verdankt. Doch ich habe Unrecht, die Vorlage, welche Hr. Paris von der Orleans-Gesellschaft ganz fertig an die Hand gegeben worden ist, ernst zu nehmen. Im Grunde weiß der Minister recht gut, daß das Kabinet vom 18. Mai nie in die Lage kommen wird, über Geschäfte mit einer Kammer zu verhandeln, in welcher die Interessen der Arbeit, des Handels, der Industrie, des Publikums und des Staates auf volle Beachtung rechnen dürfen. Dieses Kabinet hat nicht den Ehrgeiz, eine Regierung zu sein; es ist nur eine Wahlagentur. Als solche möchte es gern einen Vorwand haben, um den westlichen und südwestlichen Bevölkerungen neue Eisenbahnen zu versprechen, deren Bau schon von Hr. Christophle und dem Auktionsbeschlusse beschlossen worden war, welche aber das gegenwärtige Ministerium den liberalen, bonapartistischen und maomahonistischen Kandidaten jetzt als Ausstattung geben möchte. Diese Kränze täuscher Heutzutage Niemand mehr. Die Bevölkerungen wissen zu gut, daß die Versprechungen von Leuten, denen die Zukunft nicht gehört, keinen Werth haben. Auf alle Fälle muß ich für meine Person jeden Antheil an diesen Schwindelen zurückweisen. Hr. Paris mag die Vaterkraft seines Projekts für sich behalten; ich erkenne die, es todgeborene Kind nicht an.

Großbritannien.

London, 6. Juni. „Daily News“ sowohl wie „Standard“ verhalten sich den umlaufenden Friedensgerüchten gegenüber skeptisch. Letzteres Blatt kommt, wie gestern „Morn. Post“, auf die allgemein vorausgesetzte Absicht Rußlands zu sprechen, daß dies in Kleinasien Gebietserweiterung anstrebe. Gerade eine solche Gebietserweiterung berühre Indien wegen die englischen Interessen auf's Lebhafteste; ja es sei fraglich, ob selbst die Einnahme Konstantinopels durch die Russen dem Ansehen Englands bei der indischen Bevölkerung so sehr schaden werde, als ein Vordringen Rußlands in Kleinasien.

In einem Leitartikel über die Lage nimmt die „Times“ Bezug auf die jüngster Zeit umlaufenden Friedensgerüchte, deren Entflehen sie bei der fortschreitenden Entwicklung der Dinge auf dem Kriegsschauplatz ganz natürlich findet. Auch sei es begreiflich, daß sie zuerst in den an den Kriegsschauplatz grenzenden Ländern in Umlauf kämen. In Wien und Pesth habe es ebenso wie in London Leute gegeben, die sich selbst und andere mit der Annahme täuschten, als sei die militärische Bewegung Rußlands ein großartiger Schwindel, der bloß darauf berechnet sei, heimtückliche Diplomaten zu erschrecken, der aber an der Kaltblütigkeit und Tüchtigkeit der türkischen Pascha's scheitern werde. Die Ueberzeugung, daß diese Ansicht eitel Einbildung war, leite nun leicht zu dem Glauben, daß die zunächst beteiligten Staaten irgend welche außergewöhnliche Entschlüsse sofort zu treffen hätten. Seitdem sei die endgiltige Entschliessung Oesterreichs Gegenstand endlosen Gräbelas gewesen, während die österreichische Regierung sich in noch größerem Grade als Spöhrin darstelle, als die deutsche. Und doch könne man bei vorurtheilvoller und unparteiischer Prüfung ein ziemlich gutes Urtheil über die Zukunft sich bilden. Zunächst seien eine Reihe von mehr oder wichtigen Kundgebungen zu Gunsten einer sogenannten Aktionspolitik zu bemerken. Doch erscheine es zweifelhaft, ob die österreichische Regierung sich hierdurch in ihren Maßnahmen werde bestimmen lassen. Was die Militärpartei anlange, so sei diese kriegerischen Kundgebungen nicht günstig gestimmt. Jedenfalls wünsche das Heer nicht an der Seite der Türken zu kämpfen und ihnen in der festeren Aufstellung des Joches auf die Bosnier und Bulgaren behilflich zu sein. Es komme hierbei in Betracht, daß der größte Theil der österreichischen Offiziere slavischer Herkunft sei. Ein noch gewichtigerer Umstand sei der Einfluß des Erzherzogs Albrecht, von dem es heiße, daß er die Ansicht hege, daß die Gefahren, welche die Befürworter der Aktionspolitik erblickten, bloße Schreckgespenster und das Ergebnis ihrer Einbildungskraft seien; daß ferner die österreichische Monarchie durch die an ihren Grenzen in Aussicht stehenden Veränderungen nur gewinnen könne; daß das Reich völlig stark genug sei, nöthigenfalls eine angrenzende Provinz zu besetzen und, wenn erforderlich, festzuhalten. Immerhin würde es indeß weise von der russischen Regierung gehandelt sein, wenn sie Serbien zur Ruhe ermahnte und wenn ihre Truppen serbisches Gebiet nicht betröten. Auch werde wohl der Czar seit vorigem November seine ungünstige Meinung über den geringen Werth der serbischen Miliz nicht geändert haben, und wenn Fürst Milan darauf bestünde, ihn bei seiner Anfunft in Rumänien zu begrüßen, so werde er diesem wohl verständlich machen, daß er den Kriegseifer seiner Unterthanen im Zaume halten müsse. Der Umstand, daß Serbien die Vermittelung der Mächte zum Friedensschlus mit der Pforte angerufen und daß die Bedingungen für jenes so günstig gewesen seien, lasse es übrigens schon als eine Pflicht des Anstandes erscheinen, daß es sich jetzt ruhig verhalte.

Rumänien.

Ein Berichterstatter der Presse, der den Fürsten Karl auf der Fahrt nach Kasajar begleitete, schreibt aus Bularest, den 30. Mai, über den Fürsten: Güte und Würde sind in seinem Benehmen gepaart, so daß sich Jedermann aus's Sympathischste berührt fühlen muß, den der Fürst in seine Nähe zieht. Dabei ist Geradheit und Offenheit noch eine spezifische Eigenschaft des Fürsten, die ihn eben so ziert wie seine hohe Bildung und sein gutes Herz. Der schwierigen Stellung, in der sich Rumänien befindet, ist er sich vollkommen bewußt, aber mit offenem Auge und voller Zuversicht sieht er der Zukunft entgegen. Während der Fahrt waren wir Berichterstatter stets seinem Wunsche gemäß an seiner Seite, wir waren seine Gäste bei der Mahlzeit und auf der Reise. Unter diesen Maßheiten möge sich der Leser nur ja keine Intelligenz vorstellen, denn der Fürst ist durch und durch ein Solbat und dem Essen wird nicht mehr Zeit gewidmet, als unbedingt erforderlich ist. Schlägt die Stunde, die der Arbeit bestimmt ist, so wird die Mahlzeit abgetroffen, ob's beim ersten oder vierten Gang wäre. Fürst Karl dankte uns, daß wir die Stropagen nicht geschenkt. Rumänien könne nur gewinnen, wenn man wahr und offen seine Meinung über dasselbe kundgebe. Das Land sei besser als sein Ruf. Es sei bedauerlich, daß Rumänien selbst von seinen Nachbarn so wenig gekannt ist und daß man es für ein unkultivirtes Land ausgibt, während es doch seinen Nachbarländern wahrlich nicht nachsteht. Er sehe selbst, daß Vieles noch gebessert werden muß, und gerechten Tadel, sowie die Hinweisung auf das, was besser gemacht werden solle, nehme er wie das Land mit Dank an, aber unwahre Nachrichten soll man nicht verbreiten. Was habe man nicht Alles über die rumänische Armee geschrieben. „Sie haben Gelegenheit gehabt, sich davon zu überzeugen, was die Wahrheit ist.“ Im Jahre 1866 war allerdings die Lage eine ungünstige, aber er habe sich alle Mühe gegeben, die rumänische Armee, die ja doch nur die eines kleinen Landes sein kann, als eine wohlorganisirte und wohlinstruirte auf eine solche Höhe zu bringen, daß sie von Europa als eine „Armee“ anerkannt wird. Jetzt ist die Gelegenheit da, daß auch dieser Beweis geliefert werde, und Offiziere wie Solbaten sind von gleichem Ehrgeiz befezt, sich ihres Namens würdig zu erweisen und die Solbatenehre hochzuhalten. Wenn erst das Land nach außen Ruhe hat, wird es im Innern sich gut entwickeln. Der Volksstamm und der Volkscharakter sind trefflich und es bedarf nur der Anleitung und Entwicklung. Wir wollen mit allen Nachbarn in Frieden bleiben. Gerade die ruhige Entwicklung in Rumänien gibt Oesterreich und Deutschland die Gewähr der Ruhe an der Donau und ich erkenne dies als meine Mission. So der Fürst. Bei aller Freundlichkeit fehlt ihm doch auch nicht die Strenge, und was seine Arbeitskraft anbelangt, möge gestattet sein, anzuführen, daß er die vier Tage hindurch, die er zur Inspektion verwendete, wohl kaum 12 Stunden zu Bette zugebracht hat. Trodem war an ihm keine Ermüdung, keine Abspannung, keine Erschöpfung wahrzunehmen.

